

STADT GEISENFELD

ENTGELTSATZUNG für die Benutzung der Dreifachturnhalle mit Mehrzwecknutzung (Anton-Wolf-Halle) in der Stadt Geisenfeld

Die Stadt Geisenfeld erlässt aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.02. 1977 - KAG - (BayRS 2024-1-I) -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07. 1994 (GVBl. S. 553), für die Benutzung der Dreifachturnhalle mit Mehrzwecknutzung (Anton-Wolf-Halle) folgende

ENTGELTSATZUNG

§ 1 Entgeltspflicht

Für die Benutzung der Dreifachhalle werden Entgelte nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer die Räumlichkeiten und Einrichtungen nutzt und die Leistungen in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Entgeltschuld

Die Entgeltschuld entsteht für das Benutzungsentgelt mit dem Betreten und der Benutzung der Räumlichkeiten bzw. der Einrichtungen. Die Entgeltschuld wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.

§ 4 Entgelt für stundenweise Vergabe

Das Entgelt für die stundenweise Vergabe der Räumlichkeiten ist wie folgt festgelegt.

1. 1 Stunde: 30,--€
2. Je angefangene 1/2 Stunde: 15;-- €

Für den offiziellen Spielbetrieb, z.B. Punktspiele, offizielle Hallenmeisterschaften, werden keine Entgelte erhoben.

§ 5

Entgelt für Veranstaltungen mit sportlichem Charakter

- 1) Bei Veranstaltungen mit sportlichem Charakter ist eine Pauschale zu entrichten. Die Pauschalen orientieren sich an der Dauer der Veranstaltung. Eine Halbtagspauschale wird bei Veranstaltungen bis zu 6 Stunden, eine Ganztagspauschale bei Veranstaltungen von mehr als 6 Stunden pro Tag berechnet. Die Zeiten für Auf- bzw. Abbau werden in die Veranstaltungszeiten eingerechnet.

Für den offiziellen Spielbetrieb, z.B. Punktspiele, offizielle Hallenmeisterschaften, werden keine Entgelte erhoben.

	Ganztagspauschale	Halbtagspauschale
Geisenfelder Vereine	55,00 €	27,50 €
sonstige Sportvereine	120,00 €	60,00 €
Sonstige Veranstalter	250,00 €	125,00 €

- 2) Können aufgrund von Veranstaltungen bereits gebuchte Übungsstunden nicht wahrgenommen werden (z.B. wegen Auf- und Abbauarbeiten), so haben die Veranstalter der Stadt die ausgefallenen Übungsstundengebühren zu ersetzen.
- 3) Für die Stellung von Personal werden 17,50 € je angefangene halbe Stunde erhoben.
- 4) Auswärtige Vereine/Organisationen oder sonstige auswärtige Veranstalter müssen vor der Veranstaltung eine Sicherheitsleistung in Höhe des festzusetzenden Entgelts gemäß dieser Satzung und der Anlage in der Kasse der Stadtverwaltung hinterlegen. Die Sicherheitsleistung wird mit dem Entgelt verrechnet.
- 5) Zusätzlich müssen Vereine/Organisationen oder sonstigen Veranstalter eine Kautions von 250,00 € hinterlegen, die bei mangelfreier Abnahme der Halle zurückerstattet wird.

§ 6

Entgelt für Veranstaltungen mit nichtsportlichem Charakter

- 1) Bei Veranstaltungen mit nichtsportlichem Charakter ist eine Pauschale zu entrichten. Die Pauschalen orientieren sich an der Dauer der Veranstaltung. Eine Halbtagspauschale wird bei Veranstaltungen bis zu 6 Stunden, eine Ganztagspauschale bei Veranstaltungen von mehr als 6 Stunden pro Tag berechnet. Die Zeiten für Auf- bzw. Abbau werden in die Veranstaltungszeiten eingerechnet.

	Ganztagspauschale	Halbtagspauschale
Geisenfelder Vereine	250,00 €	125,00 €
sonstige Vereine	500,00 €	250,00 €
Sonstige Veranstalter	1.000,00 €	500,00 €

- 2) Können aufgrund von Veranstaltungen bereits gebuchte Übungsstunden nicht wahrgenommen werden (z.B. wegen Auf- und Abbauarbeiten), so haben die Veranstalter der Stadt die ausgefallenen Übungsstundengebühren zu ersetzen.
- 3) Für die Stellung von Personal werden 17,50 € je angefangene halbe Stunde erhoben.
- 4) Auswärtige Vereine/Organisationen oder sonstige auswärtige Veranstalter müssen vor der Veranstaltung eine Sicherheitsleistung in Höhe des festzusetzenden Entgelts gemäß dieser Satzung und der Anlage in der Kasse der Stadtverwaltung hinterlegen. Die Sicherheitsleistung wird mit dem Entgelt verrechnet.
- 5) Zusätzlich müssen alle Vereine/Organisationen oder alle sonstigen Veranstalter eine Kautions von 500,00 € hinterlegen, die bei mangelfreier Abnahme der Halle zurückerstattet wird.

§ 7

Ausnahmen der Entgeltregelung

- 1) Bei Veranstaltungen mit sportlichem und nichtsportlichem Charakter kann der 1. Bürgermeister der Stadt Geisenfeld in begründeten Fällen Ausnahmen von der Entgeltregelung zulassen.
- 2) Zur Förderung der Vereinsarbeit werden den beim Registergericht eingetragenen Sportvereinen für den Übungs-/Trainingsbetrieb bei Benutzung der Dreifachturnhalle keine Entgelte berechnet.

§ 8

Genehmigung von Veranstaltungen

- 1) Veranstaltungen (ausgenommen nach Abs. 2) sind vom 1. Bürgermeister zu genehmigen und werden durch die Kämmerei entgeltmäßig erfasst und abgerechnet.
- 2) Die Durchführung von Veranstaltungen mit nichtsportlichem Charakter ist grundsätzlich schriftlich zu beantragen und durch Beschluss des Stadtrats zu genehmigen.

§ 9

Sonstiges

Der Veranstalter hat die anfallenden Kosten für die Sicherheitsdienste wie Ordner, Feuer- und Sanitätswachen zu tragen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2013 in Kraft.

Geisenfeld, 20.06.2013
STADT GEISENFELD

Gez.

Gabriele Bachhuber
2. Bürgermeisterin